

# ALLIANCE FOR NATURE®

✉ A-1160 Wien, Thaliastraße 7 ☎ und Fax +43 1 893 92 98 mobil-☎ +43 676 419 49 19  
Email: office@AllianceForNature.at www.AllianceForNature.at

## Kriterien für die Vergabe von Lizenzen bezüglich der Schutzmarken „Weltkulturerbe Semmeringbahn®“ und „Welterbe Wachau®“

### Präambel

Die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation ALLIANCE FOR NATURE (nachstehend AFN genannt) hat im Jahr 1993 die Initiativen „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ und „Welterbe Wachau“ mit dem Ziel gestartet, die Semmeringbahn mit umgebender Landschaft und die Wachau zu Welterbestätten gemäß UNESCO-„Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ erklären und somit unter den Schutz der internationalen Staatengemeinschaft stellen zu lassen. Im Zuge ihrer jahrelangen gleichnamigen Initiativen hat AFN die Bezeichnungen „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ und „Welterbe Wachau“ in der Öffentlichkeit eingeführt und geprägt. Tatsächlich konnte nach fünf bzw. sieben Jahren das hochgesteckte Ziel erreicht werden. Im Jahr 1998 wurde die Semmeringbahn mit umgebender Landschaft und im Jahr 2000 wurde die Wachau in die UNESCO-Liste der Welterbestätten aufgenommen.

Die Initiativen „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ und „Welterbe Wachau“ der ALLIANCE FOR NATURE wurden sodann auch von namhaften Personen und Institutionen gewürdigt bzw. ausgezeichnet, wie z.B. mit der „Europa Nostra Medal of Honour“, verliehen von Prinz Henrik von Dänemark. In der Folge erhielten die beiden AFN-Initiativen „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ und „Welterbe Wachau“ internationale Vorbildwirkung. So hat z.B. die Darjeeling-Himalayan-Railway-Heritage-Foundation (DHRHF) in Anlehnung an die Initiative „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ erwirken können, dass die Darjeeling-Himalaya-Eisenbahn in Indien im Jahr 1999 in die UNESCO-Welterbe-Liste aufgenommen wurde. Die Initiative „Welterbe Wachau“ hatte für die Initiative „Welterbe Mittelrhein“ Vorbildfunktion; im Jahr 2001 wurde das Obere Mittelrheintal in Deutschland zur Welterbestätte erklärt. AFN setzt die beiden Initiativen „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ und „Welterbe Wachau“ mit dem Ziel fort, um einerseits diese beiden Welterbestätten im Sinne der Welterbe-Konvention zu betreuen bzw. vor negativen Entwicklungen zu bewahren und andererseits deren Vorbildwirkung für weitere Welterbe-Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene zu nützen.

Aufgrund des Erfolges der beiden Initiativen haben die Bezeichnungen „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ und „Welterbe Wachau“ einen äußerst positiven Stellenwert in der Öffentlichkeit erfahren. Doch leider setzte auch ein Missbrauch dieser Bezeichnungen ein, der AFN veranlasste, die Bezeichnungen „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ und „Welterbe Wachau“ als Schutzmarken beim Österreichischen Patentamt registrieren zu lassen.

Die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation ALLIANCE FOR NATURE ist seit dem Jahr 2001 Inhaberin der Wortmarken „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ (Nr. 193795) und „Welterbe Wachau“ (Nr. 193794). Demnach dürfen die Bezeichnungen „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ und „Welterbe Wachau“ sowie ähnliche, sinngleiche bzw. verwechselbare Bezeichnungen nur mit schriftlicher Zustimmung der ALLIANCE FOR NATURE verwendet werden.

Mittlerweile gibt es Interessenten, die die Bezeichnungen „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ bzw. „Welterbe Wachau“ mit Genehmigung der AFN verwenden, weshalb AFN Kriterien für die Vergabe von Lizenzen bezüglich Verwendung der Schutzmarken „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ und „Welterbe Wachau“ erstellt hat.

### § 1

### Geltungsbereich

Diese Kriterien gelten sowohl für die Marke „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ (Nr. 193795) als auch für die Marke „Welterbe Wachau“ (Nr. 193794).

## § 2

### Allgemeines

Die Verwendung der Schutzmarken darf keinesfalls zum Schaden der jeweiligen Welterbestätte führen. Weder die Substanz der Welterbestätte selbst, noch das Ansehen und der Ruf der Welterbestätte dürfen durch die Lizenznahme beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall hat der Lizenznehmer einwandfrei und nachweislich einen diesbezüglichen Beweis der AFN vorzulegen. Die Verwendung der Schutzmarken durch Lizenznehmer darf nicht dem ureigentlichen Sinn der Welterbe-Konvention (Schutz und Erhaltung von zu Welterbestätten erklärten Naturlandschaften bzw. Kulturdenkmälern) zuwiderlaufen. Im Gegenteil – die Verwendung der Schutzmarken sollten dem Schutz und der Erhaltung dieser Welterbestätten möglichst dienlich und förderlich sein.

## § 3

### Nichtprofitable Verwendung der Schutzmarke

Die nichtprofitable Verwendung der Schutzmarke dient insbesondere zu pädagogischen Zwecken. Hierbei wird einerseits auf den Sinn und den Zweck der Welterbe-Konvention im allgemeinen und andererseits auf den Sinn und Zweck der Erklärung der Semmeringbahn bzw. der Wachau zur Welterbestätte im besonderen aufmerksam gemacht. Dies erfolgt zum Beispiel durch die Errichtung von Gedenktafeln bzw. Denkmälern direkt innerhalb der jeweiligen Welterbestätte (z.B. am Bahnhof Semmering bzw. im Benediktinerstift Melk).

Die nichtprofitable Verwendung der Schutzmarke soll dazu dienen, die Wertigkeit dieser Natur- und/oder Kulturlandschaft bzw. des Kulturdenkmales der Bevölkerung vor Augen zu führen, um sie für deren/dessen Schutz und Erhaltung zu sensibilisieren.

Die nichtprofitable Verwendung der Schutzmarke soll dazu beitragen, die Welterbestätte vor Beeinträchtigungen zu bewahren. So ist es geradezu sinnvoll und im Interesse der AFN, mit den Bezeichnungen „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ und „Welterbe Wachau“ gegen großtechnische Eingriffe, die den Fortbestand der Welterbestätte gefährden würden, zu argumentieren.

Bei nichtprofitabler Verwendung der Schutzmarke soll auf den Zweck und Verlauf der AFN-Initiative „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ bzw. AFN-Initiative „Welterbe Wachau“ in bestmöglicher Form hingewiesen werden. Denn der Betrachter der Schutzmarke soll davon informiert werden, wie und weshalb die Semmeringbahn bzw. die Wachau zur Welterbestätte erklärt wurde. Zu diesem Zweck wird AFN mit dem zukünftigen Lizenznehmer einen entsprechenden Hinweis erarbeiten und im Lizenz-Vertrag festhalten. Beispiele hierfür wären folgende Texte:

#### **„Weltkulturerbe Semmeringbahn®“**

Um die Semmeringbahn mit ihrer umgebenden Landschaft vor dem geplanten Basistunnel zu bewahren und in ihrem Fortbestand zu sichern, führt die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation „Alliance For Nature“ die Initiative „Weltkulturerbe Semmeringbahn®“ durch und konnte 1998 erreichen, dass diese außergewöhnliche Hochgebirgsbahn von der UNESCO zum Welterbe der Menschheit erklärt wurde und seither unter dem Schutz der internationalen Staatengemeinschaft steht.

„Weltkulturerbe Semmeringbahn®“ ist eine eingetragene Marke der ALLIANCE FOR NATURE® ([www.AllianceForNature.at](http://www.AllianceForNature.at)).

#### **„Welterbe Wachau®“**

Um die Wachau mit ihrer frei fließenden Donau vor großtechnischen Eingriffen zu bewahren, führt die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation „Alliance For Nature“ die Initiative „Welterbe Wachau®“ durch und konnte im Jahr 2000 erreichen, dass diese außergewöhnliche Kulturlandschaft von der UNESCO zum Welterbe der Menschheit erklärt wurde und seither unter dem Schutz der internationalen Staatengemeinschaft steht.

„Welterbe Wachau®“ ist eine eingetragene Marke der ALLIANCE FOR NATURE® ([www.AllianceForNature.at](http://www.AllianceForNature.at)).

Jedenfalls darf der Lizenznehmer bei nichtprofitabler Verwendung der Schutzmarke weder einen direkten noch einen indirekten Profit (auch nicht für Dritte) erwirtschaften. Im Zweifelsfall hat der Lizenznehmer einen entsprechenden Beweis dem Markeninhaber (AFN) nachweislich vorzulegen. Widrigenfalls bzw. im Falle des Verstoßes gegen diese Kriterien kann die AFN dem jeweiligen Lizenznehmer die Auflage erteilen, Maßnahmen mit einer Frist zu setzen, die einer nichtprofitablen Verwendung der Schutzmarke entspricht, oder die Lizenz verwehren bzw. entziehen und eine sofortige Nichtverwendung der Schutzmarken-Bezeichnung verlangen.

#### § 4

### Profitable Verwendung der Schutzmarke

Sollte eine profitable, gewinnbringende Verwendung der Schutzmarke „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ bzw. „Welterbe Wachau“ angestrebt bzw. erzielt werden, so sind zwischen dem Lizenznehmer und der AFN entsprechende Vereinbarungen mittels Lizenz-Vertrag (siehe § 5) abzuschließen.

Doch auch in diesem Fall gilt, dass eine Verwendung der Schutzmarken nicht zur Beeinträchtigung oder zum Schaden der jeweiligen Welterbestätte führen darf. Im Gegenteil – auch die profitable Verwendung der Schutzmarke soll der Welterbestätte Semmeringbahn bzw. der Welterbestätte Wachau im Sinne der Welterbekonvention dienlich sein.

Auch bei profitabler Verwendung der Schutzmarke soll auf den Zweck und Verlauf der AFN-Initiative „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ bzw. AFN-Initiative „Welterbe Wachau“ in bestmöglicher Form hingewiesen werden. Denn der Betrachter der Schutzmarke soll auch hier informiert werden, wie und weshalb die Semmeringbahn bzw. die Wachau zur Welterbestätte erklärt wurde. Zu diesem Zweck wird AFN mit dem zukünftigen Lizenznehmer einen entsprechenden Hinweis erarbeiten und im Lizenz-Vertrag festhalten. Beispiele hierfür wären die in § 3 angeführten Texte.

#### § 5

### Lizenz-Vertrag

Zur Vergabe bzw. Erlangung einer Lizenz bezüglich der genannten Schutzmarken ist ein Lizenz-Vertrag zwischen AFN und dem Lizenznehmer in schriftlicher Form abzuschließen. AFN kann ohne Mitteilung einer Begründung die Vergabe einer Lizenz ablehnen. Lizenznehmer haben kein Recht auf Weitergabe von Lizenzrechten an Dritte.







§ 3

Dauer

Der Lizenz-Vertrag wird auf die Dauer von ..... Jahren (in Worten: ..... Jahren) abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein neuer Lizenz-Vertrag in schriftlicher Form abgeschlossen werden.

§ 4

Bedingungen

Mit diesem Lizenz-Vertrag werden folgende Bedingungen festgehalten:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

§ 5

Allgemeines

Der Lizenz-Vertrag basiert auf den ,Kriterien für die Vergabe von Lizenzen bezüglich der Schutzmarken „Weltkulturerbe Semmeringbahn®“ und „Welterbe Wachau®“, die Bestandteil dieses Vertrages sind. In strittigen Fällen ist das Zivilgericht in Wien zuständig.

Markeninhaberin

Lizenznehmer

.....

.....

Unterschrift und Stampiglie

Unterschrift und Stampiglie

.....

Datum